

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 947

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/2442

Polizeieinsatz beim Regionalliga Spiel Fürstenwalde vs. Chemie Leipzig

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: In der Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ) sowie Leipziger Volkszeitung (LVZ) vom 11. September 2020 wurde berichtet, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen zwei brandenburgische Polizeibeamte eingestellt wurde. Sie sollen im Februar im Vorfeld des Regionalligaspiels Union Fürstenwalde gegen Chemie Leipzig einen Leipziger Fan so rabiät vom Zaun gerissen haben, dass dieser sich schwer am Bein verletzte und vier Wochen in stationärer Behandlung war. (<https://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Chemie-Fan-von-Polizei-aufgespiesst-Staatsanwaltschaft-stellt-Ermittlungen-ein>)

Frage 1: Mit welcher Begründung wurde das Verfahren gegen die beiden Polizeibeamten, gegen die wegen Körperverletzung im Amt ermittelt wurde, eingestellt?

zu Frage 1: Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) hat das gegen zwei Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt u. a. zum Nachteil eines Fußballfans beim Regionalliga-Spiel Fürstenwalde gegen Chemie Leipzig am 16. Februar 2020 in Fürstenwalde geführte Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 4. August 2020 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung mit der Begründung eingestellt, dass die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beamten ergeben haben. Auf die Einstellungsbeschwerde des Verfahrensbevollmächtigten des Geschädigten sind die Vorgänge dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg zur Prüfung vorgelegt worden; diese dauert gegenwärtig noch an. Im Hinblick auf den noch nicht endgültigen Abschluss des Verfahrens können zu den Einzelheiten der Einstellungs begründung derzeit keine näheren Auskünfte erteilt werden.

Frage 2: Wird unabhängig von der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung auch intern und disziplinarrechtlich gegen die beteiligten Beamten ermittelt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, weshalb nicht?

zu Frage 2: Ein Disziplinarverfahren gegen die betroffenen Beamten wurde bislang nicht eingeleitet. Gemäß § 18 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

Die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte müssen sich auf alle Elemente eines Dienstvergehens (objektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld) beziehen. Zudem muss die Begehung eines Dienstvergehens durch den Beamten hinreichend wahrscheinlich sein. Bei Körperverletzungsdelikten im Amt kann zwar der objektive Tatbestand erfüllt, das Handeln der Beamten jedoch gerechtfertigt sein.

In dem benannten Vorgang werden die Ermittlungen sowie der Abschluss des Strafverfahrens abgewartet und nach Beendigung des Strafverfahrens die Strafakte zur Auswertung angefordert.

Frage 3: Das Fußballspiel wurde durch insgesamt über 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer, unter Ihnen ca. 400 Chemie- Fans, besucht. Außerdem waren Beamte der Bereitschaftspolizei, szenekundige Beamte, Sicherheitsdienste und offizielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Vereine in den tragischen Vorfall involviert. Wie viele Zeuginnen und Zeugen hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder im Rahmen ihrer Ermittlungen insgesamt befragt?

Frage 4: Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt der Ermittlungen wurden die drei Ersthelferinnen - zwei Fans und eine Polizeibeamte, sowie die szenekundigen Beamten der PD Leipzig zu dem Vorfall befragt?

Frage 5: Welches Videomaterial lag der Staatsanwaltschaft bei ihrer Bewertung der Ereignisse in der Ermittlungsakte konkret vor; die öffentliche und geschnittene Youtube-Fassung oder die ungekürzte und nicht bearbeitete Originalfassung?

Frage 6: Inwieweit und bei welchem Ermittlungsstand wurde das zur Verfügung stehende Videomaterial durch Sachverständige der Polizei forensisch aufgearbeitet und zur Aufklärung der Schuldfrage mit welchem Ergebnis ausgewertet?

Frage 7: Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt der Ermittlungen wurde der geschädigte Fan aus Leipzig zu dem Vorfall befragt? Und weiterführend, inwieweit wurde die vorliegende Verletzung von einem Sachverständigen begutachtet und untersucht, um den Grad eventueller Fremdeinwirkungen feststellen und beschreiben zu können?

zu den Fragen 3 bis 7: Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Prüfung der Einstellungsbeschwerde durch den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg können keine detaillierten Auskünfte zu den bisherigen Ermittlungen erteilt werden, um den Untersuchungszweck im Falle einer Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht zu gefährden. Das parlamentarische Informationsinteresse tritt insoweit hinter das Interesse an einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege zurück.

Frage 8: Die öffentliche Berichterstattung der Polizeidirektion zum Vorfall war durch mehrere Korrekturen und Aufforderung zu Gegendarstellungen geprägt. Welche juristische Vorgehensweise wurde seitens der Polizei eingeleitet um den Straftatbestand der „Falschen Verdächtigung“ aufzuklären?

zu Frage 8: Bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) ist anlässlich von Äußerungen seitens der Pressestelle der Polizei Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung erstattet worden. Die Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 9: Gibt es rund um die Geschehnisse in Fürstenwalde weitere Straf- oder Disziplinarverfahren gegen am Tag eingesetzte Polizeibeamte wegen anderer Delikte?

zu Frage 9: Nein.

Frage 10: Wie viele Verfahren wegen Körperverletzung im Amt wurden seit 2015 gegen Polizeibeamte der PD Frankfurt/Oder, bzw. im gesamten Land Brandenburg geführt? Und weiterführend, wie endeten diese Verfahren? Urteile und deren Begründung bitte tabellarisch auflisten.

zu Frage 10: Die jährlichen Eingangs- und Erledigungszahlen der Verfahren wegen Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibeamte im Zeitraum von 2015 bis einschließlich drittes Quartal 2020 im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) bzw. den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg insgesamt stellen sich wie folgt dar:

Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)						
	2015	2016	2017	2018	2019	I.-III. Quartal 2020
Eingänge	9	3	3	1	14	18
Erledigungen	9	6	3	1	8	18
Erledigung durch Anklage	0	0	0	0	0	0
Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO	1	1	0	0	0	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Absatz 1 StPO	0	0	0	0	0	0
Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO	8	5	3	1	7	17

Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg insgesamt						
	2015	2016	2017	2018	2019	I.-III. Quartal 2020
Eingänge	40	45	36	32	58	54
Erledigungen	42	49	38	31	51	56
Erledigung durch Anklage	0	0	0	0	1	1
Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO	1	1	0	1	0	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Absatz 1 StPO	0	0	0	1	4	2
Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO	38	43	36	28	42	48